



REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

№ 1728 vom 30. September 2022

MOSKAU

Über Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre"

Entsprechend dem Dekret № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre" wird von der Regierung der Russischen Föderation Folgendes **verordnet**:

1. Es wird ein Verbot für grenzüberschreitende Straßengüterverkehre durch das Gebiet der Russischen Föderation mit Lastkraftwagen erlassen, die ausländischen Transportunternehmen gehören, welche in ausländischen Staaten registriert sind, die gegen Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen Restriktionsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr eingeführt haben.
2. Das unter Punkt 1 der vorliegenden Verordnung erlassene Verbot gilt für folgende Arten grenzüberschreitender Straßengüterverkehre:
bilaterale Verkehre;
Transitverkehre;
Dreiländerverkehre.
3. Es werden folgende Anlagen bestätigt:
Verzeichnis der ausländischen Staaten, die gegen Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen Restriktionsmaßnahmen im grenzüber-

5872446 (1.11)



schreitenden Straßengüterverkehr eingeführt haben;

Bedingungen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren, bei deren Einhaltung das unter Punkt 1 der vorliegenden Verordnung erlassende Verbot nicht angewendet wird;

Änderungen in den Rechtsakten der Regierung der Russischen Föderation.

4. Die vorliegende Verordnung tritt am 10. Oktober 2022 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Ministerpräsident
der Russischen Föderation



M. Mischustin

5872446 (1.11)



BESTÄTIGT
per Verordnung № 1728
der Regierung der Russischen Föderation
vom 30. September 2022

VERZEICHNIS

**der ausländischen Staaten, die gegen Bürger der Russischen Föderation und
russische juristische Personen Restriktionsmaßnahmen im
grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr eingeführt haben**

1. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
2. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
3. Das Königreich Norwegen
4. Die Ukraine

5872446 (1.11)



BESTÄTIGT
per Verordnung № 1728
der Regierung der Russischen Föderation
vom 30. September 2022

B E D I N G U N G E N

für die Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren, bei deren Einhaltung das unter Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 erlassende Verbot nicht angewendet wird

1. Die grenzüberschreitenden Straßengüterverkehre werden mit ausländischen Transportunternehmen gehörenden Lastkraftwagen durchgeführt, welche in ausländischen Staaten zugelassen sind, die gegen Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen Restriktionsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr eingeführt haben und deren Verzeichnis per Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 "Über Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre" (im Weiteren jeweils nur ausländische Transportunternehmen, ausländische Staaten) festgelegt wurde, sofern sich diese zum Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung im Gebiet der Russischen Föderation befinden, und zwar unter der Voraussetzung der Ausreise dieser Fahrzeuge aus der Russischen Föderation innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen nach Inkrafttreten der genannten Verordnung.
2. Die grenzüberschreitenden Transitstraßengüterverkehre werden mit ausländischen Transportunternehmen gehörenden Lastkraftwagen zwecks Rückkehr in den Zulassungsstaat durchgeführt, und zwar unter der Voraussetzung ihrer Einreise in die Russische Föderation und ihrer Ausreise aus der Russischen Föderation innerhalb einer Frist von höchstens 7 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 "Über Maß-



nahmen zur Durchführung des Dekrets № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre".

3. Die grenzüberschreitenden Straßengüterverkehre werden zum Zweck der Beförderung von Postsendungen durchgeführt.
4. Die grenzüberschreitenden Straßengüterverkehre werden zum Zweck der Beförderung von Waren durchgeführt, die in dem Verzeichnis nach Anlage 1 enthalten sind.
5. Die grenzüberschreitenden Straßengüterverkehre werden vom Gebiet ausländischer Staaten aus in das Kaliningrader Gebiet oder vom Kaliningrader Gebiet aus in das Gebiet ausländischer Staaten durchgeführt.
6. Umladung von Waren von ausländischen Transportunternehmen gehörenden Lastkraftwagen auf Lastkraftwagen, die Transportunternehmen gehören, welche im Register der für grenzüberschreitende Straßenverkehre zugelassenen russischen Transportunternehmen eingetragen sind (im Weiteren russische Transportunternehmen) und eine ausländische Genehmigung eines beliebigen Staates haben, durch dessen Gebiet der grenzüberschreitende Straßengüterverkehr durchgeführt wurde, oder auf Lastkraftwagen, die Transportunternehmen gehören, die im Gebiet der Republik Belarus registriert sind und eine in der Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehene einmalige Genehmigung zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Verkehrs aus einem oder in einen Drittstaat haben (im Weiteren belorussische Transportunternehmen), oder Umladung von Waren von Lastkraftwagen, die russischen Transportunternehmen gehören, welche eine ausländische Genehmigung eines beliebigen Staates haben, über dessen Gebiet der grenzüberschreitende Straßengüterverkehr durchgeführt wird, oder von belorussischen Transportunternehmen gehörenden Lastkraftwagen auf ausländischen Transportunternehmen gehörende Lastkraftwagen in Zollgebieten, die sich auf dem Territorium von Rechtssubjekten der Russischen Föderation und kommunalen Gebilden befinden, die im Verzeichnis nach Anlage 2 enthalten sind.
7. Bei der Durchführung von Verkehren mit Zugfahrzeugen mit Anhängern oder Aufliegern erfolgt der Austausch von ausländischen Transportunternehmen gehörenden Zugfahrzeugen gegen Zugfahrzeuge, die russischen Transportunternehmen, welche eine ausländische Genehmigung eines beliebigen Staates haben, durch



dessen Gebiet der grenzüberschreitende Straßengüterverkehr durchgeführt wurde, oder belorussischen Transportunternehmen gehören, oder der Austausch von Zugfahrzeugen, die russischen Transportunternehmen, welche eine ausländische Genehmigung eines beliebigen Staates haben, durch dessen Gebiet der grenzüberschreitende Straßengüterverkehr durchgeführt werden soll, oder belorussischen Transportunternehmen gehören, gegen ausländischen Transportunternehmen gehörende Zugfahrzeuge in Zollgebieten, welche sich auf dem Territorium von Rechtssubjekten der Russischen Föderation und munizipalen Gebilden befinden, die im Verzeichnis nach Anlage 2 zu diesem Dokument enthalten sind.

8. Bei der Ausreise von ausländischen Transportunternehmen gehörenden Lastkraftwagen aus der Russischen Föderation bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren entsprechend den unter den Punkten 4 – 7 des vorliegenden Dokuments aufgeführten Bedingungen darf das Kraftstoffvolumen in den für das jeweilige Fahrzeugmodell vorgesehenen Kraftstofftanks, die technologisch und konstruktiv mit der Kraftstoffanlage des Motors verbunden sind und vom Herstellerwerk fest eingebaut wurden, nicht größer als 200 Liter sein.

5872446 (1.11)



ANLAGE 1

zu den Bedingungen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren, bei deren Einhaltung das unter Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 erlassende Verbot nicht angewendet wird

VERZEICHNIS

der Waren, für deren Beförderung das unter Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 festgelegte Verbot nicht gilt

HS-Code	Bezeichnung
01	Lebende Tiere
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
04	Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; Genießbare Waren tierischen Ursprungs, die anderweitig weder genannt wurden noch inbegriffen sind
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, die anderweitig weder genannt wurden noch inbegriffen sind
06	Lebende Bäume und andere Pflanzen; Zwiebeln, Wurzeln und sonstige analoge Pflanzenteile; Schnittblumen und Ziergrünpflanzen

5872446 (1.11)



HS-Code	Bezeichnung
07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
15	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle und Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
22	Alkoholische und alkoholfreie Getränke



HS-Code	Bezeichnung
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
2710 19	Sonstige Destillate und Erzeugnisse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen
29	Organische chemische Erzeugnisse
30	Pharmazeutische Erzeugnisse
3104	Kalidüngemittel, mineralisch oder chemisch
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte und andere Klebmassen; Druckerschwärze, Tinte, Tusche
33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3401 30	Grenzflächenaktive organische Stoffe und Hautwaschmittel als Flüssigkeit oder Creme, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, die Seife enthalten können
3402 11	Anionische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf
3402 12	Kationische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf

5872446 (1.11)



HS-Code	Bezeichnung
3402 13	Nichtionische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf
3402 20	Grenzflächenaktive Stoffe zum Waschen und Reinigen, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf (ausg. solche der Pos. 3401)
3402 31	Anionische organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf, lineare Alkylbenzolsulfonsäuren und ihre Salze
3402 41	Grenzflächenaktive organische Stoffe (ausg. Seife); kationische grenzflächenaktive Mittel, Waschmittel (einschl. Waschlösungsmittel) und Reinigungsmittel
3402 42	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausg. Seife); nichtionische grenzflächenaktive Mittel, Waschmittel (einschl. Waschlösungsmittel) und Reinigungsmittel
3402 50	Grenzflächenaktive organische Stoffe (ausg. Seife); grenzflächenaktive Stoffe, Waschmittel (einschl. Waschlösungsmittel) und Reinigungsmittel, in Aufmachung für den Einzelverkauf
3402 90	Sonstige grenzflächenaktive Mittel, Wasch- und Reinigungsmittel (ausg. solche der Pos. 3401)
35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme



HS-Code	Bezeichnung
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnl. Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen
3823 19	Sonstige Monokarbonindustriefettsäuren; saure Öle aus der Raffination
3824 99	Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschl. Präparate, die aus Mischungen von Naturprodukten bestehen), a. n. g.
39	Kunststoffe und Waren daraus
4014 10	Kontrazeptiva
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
4908 90	Abziehbilder sonstige
4911 99	Sonstige Druckerzeugnisse, ausg. Bilddrucke und Fotografien
69	Keramische Waren
70	Glas und Glaswaren
7217 30	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit unedlen Metallen überzogen
7229 90	Draht aus anderem legierten Stahl
7304	Katalysatorleitungsnetz, Rohrbündel

5872446 (1.11)



HS-Code	Bezeichnung
7306	Vorwärmkanäle und -rohrleitungen
7308	Kanäle und -rohrleitungen
84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeich- nungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
87	Landverkehrsmittel, ausg. rollendes Material für Eisen- und Straßen- bahn, Teile davon und Zubehör
90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und - geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
91	Uhren aller Art und deren Teile
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente



ANLAGE 2

zu den Bedingungen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren, bei deren Einhaltung das unter Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 erlassende Verbot nicht angewendet wird

VERZEICHNIS

der Rechtssubjekte der Russischen Föderation und kommunalen Gebilde, auf deren Territorium sich Zollgebiete befinden, wie sie unter den Punkten 6 und 7 der Bedingungen für die Durchführung von grenzüberschreitenden Straßengüterverkehren, bei deren Einhaltung das unter Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 erlassende Verbot nicht angewendet wird, genannt sind

1. Kaliningrader Gebiet (sämtliche kommunalen Gebilde).
2. Leningrader Gebiet (Kreis Wyborg, Kreis Kingissepp).
3. Murmansker Gebiet (Stadt Murmansk, Kreis Petschenga, Kreis Kola, Kreis Kandalakscha).
4. Gebiet Pskow (Stadt Pskow, Kreis Sebesch, Kreis Petschory, Kreis Pytalowo).
5. Republik Karelien (städtischer Bezirk Kostomukscha, Kreis Lachdenpochja, Kreis Louchi, Kreis Sortawala)
6. Stadt St. Petersburg.

5872446 (1.11)



BESTÄTIGT
per Verordnung № 1728
der Regierung der Russischen Föderation
vom 30. September 2022

Ä N D E R U N G E N
in den Rechtsakten der Regierung der Russischen Föderation

1. Punkt 73 der Vorschrift über die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) im Straßenverkehr, im elektrischen städtischen Nahverkehr und in der Straßenwirtschaft, bestätigt per Verordnung № 1043 der Regierung der Russischen Föderation vom 29. Juni 2021 "Über die föderale staatliche Kontrolle (Aufsicht) im Straßenverkehr, im elektrischen städtischen Nahverkehr und in der Straßenwirtschaft" (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2021, № 27, Art. 5421) ist um einen Unterpunkt "s" [*russ. "c"*] mit folgendem Inhalt zu ergänzen:
"s) unter Einhaltung des in Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 "Über Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre" erlassenen Verbots."

2. Punkt 5 der Regeln für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Durchführung grenzüberschreitender Straßenverkehre an den Übergangsstellen über die Staatsgrenze der Russischen Föderation, bestätigt per Verordnung № 1052 der Regierung der Russischen Föderation vom 29. Juni 2021 "Über die Bestätigung der Regeln für die Durchführung der staatlichen Kontrolle (Aufsicht) über die Durchführung grenzüberschreitender Straßenverkehre an den Übergangsstellen über die Staatsgrenze der Russischen Föderation" (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2021, № 27, Art. 5430) ist um einen Unterpunkt "n" [*russ. "h"*] mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

5872446 (1.11)



"n) der Durchführung von Überprüfungen der Einhaltung des in Punkt 1 der Verordnung № 1728 der Regierung der Russischen Föderation vom 30. September 2022 "Über Maßnahmen zur Durchführung des Dekrets № 681 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 29. September 2022 "Zu einigen Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Straßengüterverkehre" erlassenen Verbots."

